

Allgemeine Lieferbedingungen (AGB) der Firma Etiketten CARINI GmbH, Bildgasse 42, A-6890 Lustenau (im Folgenden kurz „CARINI“)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) gelten für unsere gesamten Leistungen. Abweichungen von diesen AGB sowie entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden dessen Antrag zum Vertragsabschluss bzw. dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Auch für alle späteren Verträge über Leistungen von CARINI an den Vertragspartner gelten die jeweils im Vertragszeitpunkt gültigen AGB.

§ 2 Bindungswirkung – Preise – Kosten – Lieferung

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- (2) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, bindende mündliche oder telefonische Auskünfte und Erklärungen für CARINI abzugeben. CARINI wird nur durch Vereinbarungen und Erklärungen gebunden, die schriftlich abgegeben wurden, wobei auch elektronisch übermittelten Nachrichten die Schriftform erfüllen.
- (3) Den von uns angebotenen Preisen liegen die derzeit für uns gültigen Einkaufspreise und Lohn- und Gehaltstarife zugrunde.
- (4) Änderungswünsche des Kunden nach Versand der Auftragsbestätigung werden separat nach Zeit und Materialaufwand berechnet und sind nicht von dem in der Auftragsbestätigung genannten Preis umfasst.
- (5) Die Kosten der Versendung trägt der Kunde. Sendungen an Kunden sind nicht transportversichert.
- (6) Aufgrund der technischen Abläufe und der Qualitätskontrolle kann die tatsächliche Liefermenge von der bestellten Menge abweichen. Mehr- oder Minderlieferungen sind daher bis zu 10% gestattet und werden zum vereinbarten Preis verrechnet. Teillieferungen sind zulässig.
- (7) Eine angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Falls technische Unterlagen, Material, Hilfsstoffe oder Werkzeuge vom Kunden beizustellen oder Anzahlungen zu leisten sind, beginnt die Lieferfrist erst mit deren Eingang bei uns. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Kunde die Bestätigung „Gut zum Druck“ nicht binnen einem Werktag, oder binnen einer einvernehmlich vereinbarten, kürzeren Frist ab Versand des Korrekturabzuges ausgefüllt an CARINI retourniert und/oder wenn nachträglich Änderungen der Leistung vereinbart werden.
- (8) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung von CARINI. Wird die Lieferfrist aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, kann der Kunde nach vorhergehender Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ein weitergehender Anspruch besteht nur bei zumindest grobem Verschulden unsererseits.
- (9) Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde die durch die Verzögerung entstandenen Kosten.
- (10) Für die richtige Spezifikation des Vertragsgegenstandes ist der Besteller verantwortlich. Etwaige Hinweise oder Ratschläge von CARINI zur Geeignetheit des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich.
- (11) Für den Kunden können Mitarbeiter, aber auch Dritte, im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB) Erklärungen, insbesondere die Bestätigung "Gut zum Druck" im Namen und auf Rechnung des Kunden abgeben.

§ 3 Gefahrtragung – Produktionsverzögerung

- (1) Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden.
- (2) Wir haben unsere Lieferverpflichtungen erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß der Post, Bahn, dem Frachtführer oder Spediteur übergeben oder auf unsere eigenen Fahrzeuge verladen worden ist. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die Gefahr.
- (3) Von uns nicht verschuldete und nicht zu vertretende Umstände, durch welche die Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware übermäßig erschwert oder vorübergehend unmöglich werden, so etwa in Fällen höherer Gewalt und Krieg sowie behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, und zwar sowohl bei uns als auch bei unseren Lieferanten, entbinden uns für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferverpflichtung.

§ 4 Verstoß gegen Schutzrechte durch den Kunden

- (1) Bei Ausführung eines Auftrags nach Anweisung des Kunden hat dieser dafür einzustehen, dass er über die erforderlichen Rechte zur Verwertung der Gestaltungselemente verfügt und dadurch keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber-, Leistungsschutz-, Musterschutz-, Marken-, Namens- sowie sonstige Kennzeichenrechte, verletzt werden.

(2) Wird ein Auftrag aufgrund von Angaben, Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden ausgeführt und werden dadurch Rechte Dritter verletzt, hat der Kunde uns schad- und klaglos zu halten. Dasselbe gilt auch für den Fall der Behauptung einer solchen Rechtsverletzung durch Dritte.

(3) Im Falle eines Rechtsstreites wegen einer (behaupteten) Verletzung solcher Rechte ist der Kunde verpflichtet, etwaige Rechtsvertretungs- sowie Prozesskosten angemessen zu bevorschussen und uns hinsichtlich einer allfälligen Rechtsverteidigung angemessen zu unterstützen sowie insbesondere erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind innerhalb 21 Tagen ohne Abzüge zu leisten, nachträgliche Eindrücke sind sofort fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Tag der Gutschrift auf unserem Konto maßgebend.

(2) Mangels anderweitiger Vereinbarungen hat der Kunde nach Lieferung und Fälligkeit der Rechnung 5% Zinsen p.a. sowie Verzugszinsen zu bezahlen.

(3) Mangels anderweitiger Bestimmungen werden Zahlungen jeweils auf die älteste noch offene Schuld einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen (z. B.: Zinsen, Rechtsdurchsetzungskosten, etc.) verrechnet.

Für jede schriftliche Mahnung nach Eintritt des Verzuges schuldet der Kunde eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 15,00 (bei vereinbarten Preisen in EUR) bzw CHF 18,00 (bei vereinbarten Preisen in CHF) zzgl. USt.

(4) Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung an. Der Diskont richtet sich nach dem Satz unserer Bank und wird vom Fälligkeitstag unserer Rechnung an verrechnet. Diskont und Einziehungskosten für Wechsel und Schecks gehen zu Lasten des Kunden und sind unverzüglich zu zahlen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

(5) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wird ausgeschlossen.

(6) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig.

(7) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, sind wir zur Lieferung bzw. Fertigung bestellter Ware bis zur vollständigen Zahlung rückständiger Beträge nicht verpflichtet. In derartigen Fällen sowie bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden (z.B. Scheck- und Wechselproteste, Konkursantrag, anhängige Exekutionsverfahren, etc.), bei Übergang des Geschäfts auf Dritte, Auflösung des Geschäfts oder Tod des Kunden sind wir berechtigt, für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen Vorkasse zu verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Eine Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware ist uns ebenso wie die Konkurseröffnung unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der erforderlichen Intervention trägt der Kunde.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sicherungshalber herauszuverlangen. Dieses Verlangen sowie die Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, desgleichen nicht das Verlangen, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Für diesen Fall tritt er schon jetzt seine zukünftigen Ansprüche gegenüber seinen Abnehmern in Höhe des Betrages an uns ab, den er für die von uns gelieferte Ware seinem Abnehmer berechnet.

(4) Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, uns durch Vorlage von Rechnungskopien den Namen seiner Kunden, gegenüber denen er durch Veräußerung unserer Ware Ansprüche erworben hat, sowie die von diesen geschuldeten Beträge mitzuteilen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

(1) Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Erhalt der Ware, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung, jeweils unter Beifügung des (sämtlicher) angeblich mangelhaften(r) Gegenstands (Gegenstände), geltend gemacht werden. Nach Verarbeitung der Ware angezeigte Mängel sind jedenfalls verspätet.

(2) Die rechtzeitige Mängelrüge ist Voraussetzung für jede Gewährleistung. Der Kunde hat die Mangelhaftigkeit des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu beweisen. Unsere Gewährleistungspflicht endet jedenfalls 6 Monate nach Gefahrübergang. Im Gewährleistungsfall hat der Kunde das Recht, von uns die Rücknahme der beanstandeten Ware und eine entsprechende Ersatzlieferung zu verlangen. Nach unserer Wahl können wir die beanstandete Ware nachbessern. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Gewährleistung befreit. Sollte die Ware auch danach mangelhaft sein, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Im Falle einer geleisteten Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware umgehend zu retournieren.

(3) Handelsübliche Abweichungen an Eigenschaften unserer Produkte stellen keine Mängel der gelieferten Ware dar.

(4) Bei Vorsatz, krass grober Fahrlässigkeit, bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Vorliegen eines

Vorsatzes oder krass grober Fahrlässigkeit ist vom Kunden zu beweisen. Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes ist jedenfalls auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen bei Folgeschäden sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, mangelhafte Applikation oder aufgrund des Fehlverhaltens unseres Kunden oder Dritter, oder durch den Transport etc. entstanden sind. Transportschäden sind unverzüglich dem jeweiligen Transportunternehmen anzuzeigen.

(6) Die in den obigen Punkten geregelten Einschränkungen der Gewährleistung gelten auch für Regressansprüche nach § 933b ABGB.

(7) Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(8) Die Geltendmachung von allfälligen Reklamationskosten, Reklamationspauschalen uä werden von uns nicht akzeptiert.

(9) Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden wegen Verkürzung über die Hälfte oder Wegfall der Geschäftsgrundlage wird ausgeschlossen.

§ 8 Arbeitsunterlagen

Für vom Kunden zur Verfügung gestellte Manuskripte, Entwürfe, Reinzeichnungen, Filme und sonstige Unterlagen haften wir bis 4 Wochen nach Erledigung des Auftrages. Innert dieser Zeit haben wir die uns übergebenen Unterlagen über entsprechende Aufforderung an den Kunden zurückzustellen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen aufzubewahren oder zurückzustellen. Darüber hinaus übernehmen wir für nicht verlangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung.

§ 9 Eigentumsrecht

Die von uns hergestellten Schriftsätze, Repros und andere für den Produktionsprozess beigestellten Behelfe bleiben unser unveräußerliches Eigentum, auch wenn der Kunde für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat. Dies gilt auch für die Arbeitsbehelfe, welche über unseren Auftrag von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden (Stanzwerkzeuge, etc.).

§ 10 Datenschutzerklärung

In den unter nachfolgendem Link abrufbaren Datenschutzrichtlinien informieren wir über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung: <https://www.carini.at/de/datenschutzrichtlinien>.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen von diesen AGB erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit.

§ 12 Salvatorische Klausel

Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 13 Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des Uncitral Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz unserer Gesellschaft in Lustenau; dieser ist ebenso Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden.

(3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das für A-6890 Lustenau sachlich zuständige Gericht.

Oktober 2020